

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern

Versand per E-Mail an: recht@bafu.admin.ch

16. Dezember 2021

Stellungnahme zur Änderung des Umweltschutzgesetzes

Sehr geehrter Frau Bundesrätin Sommaruga,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 8. September haben Sie uns eingeladen, an der Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes (Lärm, Altlasten, Lenkungsabgaben, Finanzierung von Aus- und Weiterbildungskursen, Informations- und Dokumentationssysteme, Strafrecht) teilzunehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und nehmen gerne aus gesamtwirtschaftlicher Sicht Stellung zu den Teilen Lärm und Siedlungsverdichtung, Altlasten, und Informations- und Dokumentationssysteme. economie-suisse verzichtet auf eine Stellungnahme zu den weiteren Teilen der Vernehmlassungsunterlagen.

economiesuisse begrüsst, dass in den Änderungen des Umweltschutzgesetzes, die den Lärm betreffen, die heute vorhandene Rechtsunsicherheit vermindert werden soll. Es ist aus gesamtwirtschaftlicher Sicht wichtig, dass die Verdichtung in den Siedlungsgebieten wieder einfacher vorangetrieben werden kann und der Lärmschutz nicht einseitig dominiert. Es braucht aber noch einige Anpassungen an der Vorlage, damit die politisch erwünschte Intensivierung der Verdichtung tatsächlich realisiert werden kann. Denn nur wenn in den Siedlungsgebieten wieder mehr und dichter gebaut werden kann, kann die Zersiedelung in der Schweiz eingedämmt werden. Des Weiteren bringt economiesuisse Änderungsanträge zu den Teilen Altlasten und Informations- und Dokumentationssysteme ein.

1 Lärm und Siedlungsverdichtung

economiesuisse spricht sich grundsätzlich für eine effiziente Nutzung des knappen Bodens aus. Eine Siedlungsentwicklung nach innen und eine verdichtete Bauweise sind unerlässlich, wenn die Zersiedelung in der Schweiz eingedämmt werden soll. Zudem ist die Weiterentwicklung der Gebäude und der Infrastruktur für den Wirtschaftsstandort zentral. Denn die Bedürfnisse und die Ansprüche an Gebäude haben sich in den letzten Jahrzehnten gewandelt. Daher sind Umbauten und Ersatzneubauten unerlässlich. Der momentan übertriebene Lärmschutz verhindert im Bewilligungsprozess oder vor Gericht Neubau- und insbesondere Ersatzbauprojekte, die nicht nur mehr und dem heutigen Bedarf angepassten Wohnraum böten, sondern auch energetisch und aus Sicht der Lärmimmissionen besser wären als

die zu ersetzenden, bestehenden Bauten. economiesuisse begrüsst daher die grundsätzliche Stossrichtung der vorgeschlagenen Regelung. Diese dürfte zu mehr Rechtssicherheit für die Erteilung von Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten führen, nimmt aber trotzdem den Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor Lärm ernst. Es ist bei der konkreten Umsetzung dann aber darauf zu achten, dass die neuen Regelungen Neubauten und Ersatzneubauten tatsächlich ermöglichen.

Änderung von Artikel 22 USG: Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten

economiesuisse begrüsst, dass in Art. 22 USG Klarheit geschaffen werden soll, wann Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten erteilt werden können. economiesuisse befürwortet den vorgeschlagenen Abs. 2 lit. a im Grundsatz, weil dieser eine Verbesserung zur heutigen Situation darstellt. Zentrales Element des Vorschlags ist, dass nicht in allen Räumen die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden müssen. Es wird jedoch eine zu starre Regelung vorgeschlagen. In modernen Gebäuden werden Räume nicht zwingend über das Öffnen von Fenstern gelüftet. Daher sind Räume, bei denen zur Lüftung kein Fenster geöffnet werden muss, nicht relevant für die Lärmbelastung der Bewohnerinnen und Bewohner. Es sollten nur die Räume, die über das Öffnen der Fenster gelüftet werden müssen, unter Art. 22, Abs. 2, lit. a fallen. Bei der Umsetzung auf Stufe Verordnung sollte der Prozent-Anteil der «ruhigen» lärmempfindlichen Räume tiefer angesetzt werden als dies in den begleitenden Unterlagen vorgeschlagen wird, bspw. auf mind. 50 % anstatt mind. 60 %.

Die Anforderung, dass jede von Grenzwertüberschreitungen betroffene Wohnung über einen privaten Aussenraum verfügen muss, an dem zudem die Planungswerte am Tag eingehalten werden müssen, lehnen wir dezidiert ab. Dies würde dazu führen, dass sich die Situation für Bauvorhaben nicht wesentlich verbessern würde, da v.a. in Innenstädten diese Anforderung nicht umsetzbar wäre. Der entsprechende Absatz 2, lit. b: ist daher aus Art. 22 komplett zu streichen. Ansonsten würde das Anliegen der Motion Flach nicht umgesetzt.

economiesuisse begrüsst die Ausnahmen bezüglich Fluglärms (Abs. 3, lit. b).

Antrag:

- Umformulierung von Art. 22, Abs. 2 lit. a. (Ergänzung in rot)
«jede Wohneinheit über einen genügenden Anteil lärmempfindlicher Räume verfügt, bei denen die Immissionsgrenzwerte mindestens teilweise eingehalten sind; Dabei sind nur die Räume zu zählen, die über ein Fenster gelüftet werden müssen.»
- Verzicht auf Art. 22, Abs. 2, lit. b.
- Minimaler Prozentanteil der ruhigen Räume auf Stufe Verordnung auf 50% festsetzen.

Änderung von Artikel 24 USG: Anforderungen an Bauzonen

economiesuisse begrüsst die vorgeschlagene Änderung. Die Details der Umsetzung, wie sie in der Verordnung festgehalten werden, werden entscheidend sein, ob die gewünschten Verbesserungen tatsächlich erreicht werden können. So sollte beispielsweise die Definition der Gehdistanz zum Freiraum und die Definition des Freiraums grosszügig ausgelegt sein, damit die Verdichtung tatsächlich vorangetrieben werden kann. Zudem sind bei einer Umzonung in der Nähe von Gewerbebezonen eine gute Koordination zwischen Raumplanung und Störfallvorsorge wichtig, weil eine höhere Personendichte in den Nachbargrundstücken zu einer Erhöhung des Störfall-Risikos eines Industriebetriebs führen kann. Die Instrumente für eine gute Koordination sind bereits vorhanden (siehe Planungshilfe des Bundes "Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge") und können zu gesamthaft effektiven und kostengünstigen Lösungen für alle Beteiligte führen. Analog muss der zukünftige Ausbau von Infrastrukturanlagen, die Lärmmissionen verursachen, auch nach Verdichtung in mindestens gleichem Mass möglich sein.

2 Altlasten

Der Beschleunigung der Altlastenbearbeitung kann economiesuisse grundsätzlich zustimmen, insbesondere angesichts dessen, dass dieser Prozess bereits seit Ende der 90er-Jahre im Gange ist. Die Fristen scheinen dabei vernünftig. Oft werden belastete Standorte dann sanierungsbedürftig, wenn ein Bauvorhaben ansteht. Gerade bei Betriebsstandorten kann eine Sanierung bei laufendem Betrieb jedoch einerseits sehr komplex sein und andererseits sehr teuer werden. Hier kommen auch Sicherungs- oder in-situ-Massnahmen statt rein baulicher Massnahmen zum Zuge. economiesuisse begrüsst, dass solche Massnahmen auch über 2040 hinaus vergütet werden können, sofern sie bis 2040 in Betrieb genommen wurden.

Grundsätzlich befürwortet economiesuisse das Verursacherprinzip. Ein Schadenverursacher muss für die Behebung des Schadens aufkommen. Allerdings sind Fälle möglich, in denen davon abgewichen werden sollte. Dies betrifft beispielsweise die Wiederaufnahme eines Grundstücks als sanierungsbedürftigen belasteten Standort («Altlast») in den Kataster, nachdem dieses aufgrund einer früheren Untersuchung entlassen wurde. Mit der Beschleunigung der Altlastenbearbeitung und zukünftigen Bauprojekten dürften vermehrt auch kleinere Betriebe betroffen sein, für die die Altlastenbearbeitung ein sehr grosses finanzielles Risiko darstellt. Eine einmal erfolgte Beurteilung soll ihnen Planungssicherheit gewähren und nachherige Änderungen (d.h. Neubeurteilung als belasteter Standort) sollten nicht zu ihren Lasten gehen. Da genügend Geld im VASA-Fond vorhanden ist, sind diese Kostenübernahmen angebracht.

Antrag:

- Umformulierung von Art. 32d, Abs. 5. (Ergänzung in rot)
« Ergibt die Untersuchung eines im Kataster (Art. 32c Abs. 2) eingetragenen oder für den Eintrag vorgesehenen Standortes, dass dieser nicht belastet ist, so trägt das zuständige Gemeinwesen die Kosten für die notwendigen Untersuchungsmassnahmen. *Wurde ein Standort durch den zuständigen Kanton als nicht belastet beurteilt, trägt das zuständige Gemeinwesen die Sanierungs- oder Überwachungskosten im Falle einer späteren Neubeurteilung.* »

3 Informations- und Dokumentationssysteme

economiesuisse begrüsst, dass eine gesetzliche Grundlage für zeitgemässe Digitalisierungsschritte geschaffen werden sollen. economiesuisse erwartet, dass dies die elektronische Ausführung gewisser Abläufe für die Unternehmen erleichtert und administrativer Aufwand reduziert wird. Dies ist bei der Umsetzung der digitalen Prozesse zwingend zu berücksichtigen.

Der Datenzugang, insbesondere zu Personendaten, ist deutlich zu weit gefasst. Hier sind signifikante Einschränkungen vorzusehen, damit das «Need-to-Know» Prinzip eingehalten und das Datenschutzgesetz (DSG) insbesondere in Bezug auf die besonders schützenswerten Personendaten berücksichtigt wird. Zugriffe müssen folglich eine Notwendigkeit und ein berechtigtes Interesse voraussetzen. Das Wording und die Rahmenbedingungen zu den besonders schützenswerten Personendaten sind ausserdem dem DSG anzupassen.

Antrag:

- Umformulierung von Art. 59^{bis}, Abs. 4 und 5 (Änderungen in rot)
Abs. 4: «Es kann folgenden Stellen und Personen Zugang zu den *für die Ausführung ihrer Aufgabe nach diesem Gesetz erforderlichen Teile der Informations- und Dokumentationssystemen* gewähren:
a. der Eidgenössischen Zollverwaltung;
b. den für den Vollzug zuständigen kantonalen Stellen;
c. den bewilligungs- und meldepflichtigen Personen;

*d. den vom Bundesrat bezeichneten weiteren Stellen und Personen, soweit dies für die Erfüllung von Aufgaben und Pflichten nach diesem Gesetz **zwingend** erforderlich ist.*

*Abs. 5: «Die in Absatz 4 genannten Stellen und Personen können **bei berechtigtem Interesse** aus den Informations- und Dokumentationssystemen Personendaten, ~~einschliesslich besonders schützenswerte Personendaten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen~~, abrufen und diese bearbeiten, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten nach diesem Gesetz zwingend erforderlich ist. **Das Abrufen und die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personen über administrative und strafrechtliche Verfolgungen oder Sanktionen ist den Stellen und Personen gemäss Absatz 4 lit. a, b und d vorbehalten.**»*

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens. Für die Beantwortung allfälliger Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
economiesuisse

Prof. Dr. Rudolf Minsch
Stv. Vorsitzender Geschäftsleitung / Chefökonom

Dr. Roger Wehrli
Stv. Leiter Allg. Wirtschaftspolitik & Bildung